

## „Anforderungen an die Sachkenntnis der Mitarbeiter/-innen für die Aufbereitung von Medizinprodukten“ Ergebnisse aus dem fortgesetzten Dialog der Landes Zahnärztekammer mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg

### Stand seit 05/2015

Das Sozialministerium Baden-Württemberg und die Aufsichtsführenden Regierungspräsidien gingen davon aus, dass nur bei Zahnmedizinischen Fachangestellten, die ab dem 01.08.2001 die Ausbildung begonnen haben, die entsprechenden Sachkenntnisse für die Aufbereitung und Freigabe von Medizinprodukten gemäß Anlage 6 der RKI-/BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ während der Ausbildung vermittelt wurden (Vermutungswirkung).

### Welche Erfahrungen konnten die Regierungspräsidien in den aktuell laufenden Begehungen von Zahnarztpraxen sammeln?

Die Regierungspräsidien konnten in den Praxen keine grundsätzlichen Unterschiede hinsichtlich des Kenntnisstandes der vor 2001 ausgebildeten Zahnärzthelfer/-innen und der nach 2001 ausgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten feststellen.

### Fazit

Im Ergebnis wurde durch die Regierungspräsidien im Rahmen ihrer Praxisbegehungen festgestellt, dass eine starre Unterscheidung zwischen den beiden Berufsbildern (Zahnärzthelfer/-innen versus Zahnmedizinischen Fachangestellte) hinsichtlich der Anforderungen an die Sachkenntnis nicht zielführend ist. ***Vielmehr von entscheidender Bedeutung ist die, bei einer Begehung angetroffene Sachkenntnis des aufbereitenden Personals. Das Wissen (Sachkenntnis) muss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.***

### Dies beinhaltet für die mit der Aufbereitung und Freigabe betrauten Mitarbeiter/innen einer Zahnarztpraxis die folgenden wichtigen Parameter:

1. Erwerb der Sachkenntnis durch erfolgreich abgeschlossene zahnmedizinische Ausbildung.
2. Regelmäßige Fortbildung sowohl für Zahnmedizinische Fachangestellte als auch für Zahnärzthelfer/-innen im Bereich der Hygiene- und Medizinprodukteaufbereitung seit dem Jahr des Erwerbs der Sachkenntnis (Ausbildungsjahr). **Wichtig:** Aufbewahrung aller Fortbildungsbescheinigungen aus dem Bereich der Hygiene- und Medizinprodukteaufbereitung!
  - Der Besuch eines DGSV-anerkannten Sachkundekurses ist nicht zwingend.
  - Auch andere Kurse zum Nachweis der Sachkenntnis sind möglich.
  - Sogar eine Kombination unterschiedlicher Kurse oder von einer oder mehreren Praxen selbst organisierten Fortbildungsmaßnahmen z.B. mit externen oder internen Referenten sind grundsätzlich denkbar.
  - Wichtig ist: Bezug auf die Themen der Anlage 6 RKI-/BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ (2012).
  - Dokumentation der Fortbildungen: Bescheinigungen, die Inhalte und Stundenzahlen möglichst detailliert aufschlüsseln (Hilfestellung: „Muster-Unterweisungserklärung der Sachkenntnis“ im PRAXIS-Handbuch der LZK BW (Schaltfläche „3. Qualitätssicherung: Anhang“ >>> „3.8 Unterweisungen“ >>> „3.8.1.2 Unterweisungserklärung – Sachkenntnis“)).

### Was sind die nächsten Schritte mit dem Sozialministerium?

Das Hygiene-Kursangebot der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird im Dialog mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg aktualisiert und ausgebaut.

Die bisher von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg angebotenen Hygiene-Modullehrgänge H1 und H2 werden um ein drittes Modul, H3, erweitert, welches derzeit noch konzipiert wird. Die Neukonzeption verfolgt das Ziel, zukünftig eine vom individuellen Kenntnisstand der zahnmedizinischen Mitarbeiter/innen abhängige modulartige Hygienefortbildung anbieten zu können und nicht pauschal eine Fortbildungsmaßnahme über 40 Stunden (Unterrichtseinheiten).

Grundsätzlich ist für das Sozialministerium Baden-Württemberg der 40-Stundenkurs der DGSV e.V. nicht zwingende Voraussetzung für eine von den Regierungspräsidien angeordnete Hygienepflichtfortbildung.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Norbert Struß  
Referent für Praxisführung



Dr. Bernd Stoll  
Referent für Zahnmedizinische Mitarbeiterinnen